

Von: Christian Kaiser <christian.kaiser@web.energy>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 24.03.2023 10:41:54
Betreff: Begutachtung - Sachbereich Erneuerbare Energie –
Solarenergie- WEB Windenergie AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte finden Sie anbei die Stellungnahme der WEB Windenergie AG zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie, Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird.

Zusätzlich dürfen wir Ihnen einen Vorschlag für weitere PV-Vorrangzonen mit einer Standortbewertung zur weiteren Berücksichtigung für dieses oder ein weiteres Entwicklungsprogramm senden, in dem bereits entsprechend des Leitfadens zur Standortplanung für Photovoltaik des Landes Steiermark fertig entwickelte und vertraglich verfügbare Erneuerbare Energie Projekte der Photovoltaik im Gesamtumfang von ca. 100 MWp aufgeführt werden.

Für alle weiteren Fragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Christian Kaiser

Mag. DI ^(FH) Christian Kaiser, MBA
[Projektentwicklung erneuerbare Energien](#)

christian.kaiser@web.energy | www.web.energy
Mobile: +43 664 9689286

WEB Windenergie AG

Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag | Austria
FN: 184649v | LG Krems an der Donau

Niederlassung Graz: Schubertstraße 6a, 8010 Graz | Austria

Follow us on:

facebook.com/WEBWindenergie
instagram.com/webwindenergieag

Stellungnahme der WEB Windenergie AG zur Verordnung (VO) der Steiermärkischen Landesregierung – Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der „VO der Steiermärkischen Landesregierung – Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie“ übermitteln zu dürfen und bitten um Einbeziehung der folgend genannten Argumente und Inhalte in Ihrem weiteren Vorgehen.

Im Allgemeinen begrüßen wir die Umsetzung des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie für die Steiermark sehr, die künftig die Möglichkeiten bietet Erneuerbare Energieprojekte in der Solarenergie unter definierten Voraussetzungen zu errichten und den rechtlichen Rahmen für die Planung und die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) klarstellt.

Die WEB Windenergie AG betreibt bereits Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Steiermark und plant, künftig weitere Investitionen in den Standort Steiermark in beiden Bereichen (PV- und Windenergie) zu tätigen. Daher ist es aus unserer Sicht zu begrüßen, dass das Entwicklungsprogramm nach der Begutachtung ehestmöglich in Kraft treten kann, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Steiermark unter definierten Bedingungen zu beschleunigen. Diese Rechtssicherheit macht Planungssicherheit möglich.

In der Folge finden Sie die wichtigsten Anliegen der WEB Windenergie AG zum ggstl. Begutachtungsentwurf:

Zu §2 Abs 1 iVm Anlagen 1 – 2.37

Die Ausweisung der Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha werden durch das Entwicklungsprogramm mit Vorrangzonen definiert, die sich in den Anlagen 1-2.37 wiederfinden.

Wir begrüßen diese detaillierte und klare Ausweisung der Vorrangzonen, die die Möglichkeiten der Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächen (PV-FFA) definiert.

Die Ausweisung der Vorrangzonen wird in manchen Anlagenbereichen wie z.B. in den Anlagen 2.11, 2.33 oder 2.35 jedoch ohne Berücksichtigung der bestehenden Grundstücksgrenzen vorgenommen, die Grundstücke durch eine Zonierungsgrenze durchschnitten. Dies hat zur Auswirkung, dass Grundstückeigentümer ihre Grundstücke teilen müssten und aufgrund der geringen Restgrößen oder der Erreichbarkeiten die Bewirtschaftung von Restteilen der Grundflächen nicht mehr möglich ist.

Somit wird durch diese geplante Teilung der Grundstücke einerseits die Bewirtschaftung von Restflächen reduziert und andererseits das eigentliche Ziel der Verordnung – den Ausbau der Erneuerbare Energie im Bereich der Solarenergie – in den Zonen, die geteilte Grundstücke aufweisen, in seiner Gesamtheit reduziert, da mehrere Flächen in den Zonen eigentümerbedingt für eine Energieerzeugungsanlage aus Solarenergie nicht mehr zur Verfügung stehen können. Wir bitten daher zu prüfen, ob geteilte Grundstücke zur Gänze in die Ausweisung der Vorrangzonen aufgenommen werden können.

Zu §3 Abs 3

Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind gem. §3Abs. 3 Z 5 grundsätzlich mit einer linearen Gehölzstruktur (Heckenpflanzungen) zu umranden und diese sind mit einer Mindestbreite von 5 Meter unter Verwendung gebietseigener Gehölze und außerhalb etwaiger Zäunungen auszuführen.

Sowohl die Reduktion der Sichtbarkeit der Anlage und ihre erwartbare Akzeptanz durch diese Maßnahme sind grundsätzlich zu begrüßen. Bereits in der Vergangenheit haben derartige Maßnahmen bei durch die WEB Windenergie AG betriebenen Anlagen in privatrechtlichen Vereinbarungen in ähnlicher Form ihren Niederschlag gefunden.

Die ausdrückliche Festlegung der Breite der linearen Gehölzstruktur im Ausmaß von mindestens 5 Meter erscheint jedoch aufgrund der großen Unterschiedlichkeit der regionalen Strukturen, der Ausgestaltung der Flächenbreiten und -längen sowie der Gesamtgröße der einzelnen Flächenstandorte als zu einheitlich bzw. zu groß zu sein, insbesondere da sich auch PV-Flächenstandorte mit geringerer Größe gem. §6 Abs. 3 des VO-Entwurfes an diese Mindestbreite von 5 Meter halten müssten.

Beispielsweise müssten daher sowohl eine PV-Fläche im Ausmaß von bis zu 10 ha als auch PV-Flächen mit geringerer Größen, z. B. solche zwischen 2 bis 3 ha, auch mit der gleichen linearen Gehölzstrukturbreite mit einer Mindestbreite von 5 Meter umrandet werden, wobei dabei einerseits die Frage der Verhältnismäßigkeit dahingehend gestellt

werden kann, ob die wesentlich kleinere PV-Standortfläche den gleichen „Sichtschutz“ wie viel größere PV-Fläche aufweisen müssen und andererseits dafür ein verhältnismäßig größerer Teil an Umrandungsfläche zur PV-Anlagenfläche („überschirmte Fläche“) veranschlagt werden müsste.

Aus diesem Grund schlagen wir daher vor, die Mindestbreite der vorgeschriebenen linearen Gehölzstruktur (Heckenpflanzungen) verhältnismäßig an die Projektgrößen und örtlichen Strukturen anzupassen. Auch dies würde einen ausreichenden Sichtschutz erlauben, sodass keine Störung der lokalen Strukturen, des Landschaftsbildes oder andere Schutzgüter auftreten.

Weiters stellt sich in der praktischen Anlagenauslegung die Frage, ob die linearen Gehölzstrukturen (Heckenpflanzungen) Teil der definierten Zonen sind und im Gesamtausmaß mit einzuberechnen sind oder als Flächen um die definierten PV-Vorrangzonen und Eignungszonen einzurichten sind. Dadurch wird auch wesentlich – abhängig von der Flächenausgestaltung – auf die installierte Leistung pro Flächeneinheit und die Machbarkeit einzelner Projekte Einfluss genommen. Wir bitten höflichst, dazu um eine Klarstellung in der ggstl. Verordnung bzw. den entsprechenden Erläuterungen.

Zu §5 Z 1

Wir begrüßen die nun wieder bestehende Möglichkeit Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen errichten zu können und bitten, die Definition einer Agri-Photovoltaikanlage in der ggstl. Verordnung mit jener im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz gleichzusetzen, um die Fördervoraussetzungen mit den geplanten Agri-Photovoltaikanlagen erfüllen zu können.

Zu §5 Z 1-9

In den Ausschlusszonen sind im vorliegenden Verordnungsentwurf absolute Verbote für die Ausweisung von PV-Anlagen vorgesehen. Die sachliche Rechtfertigung des Verbotes ist in allen genannten Punkten nicht immer nachvollziehbar. Es sollte anders als die Nennung von generellen Verboten durch eine Prüfung von Experten die Sinnhaftigkeit eines Ausschlusses im Einzelfall überprüft werden.

So sollen z.B. alle Landschaftsschutzgebiete erfasst werden; dies bedeutet, dass große Teile der Steiermark, die die schwächste Form der Unterschutzstellung aufweisen, generell ausgeschlossen sind. Alternativ könnte als gelinderes Mittel nur auf die Schutzgüter der Verordnung für die Unterschutzstellung eingegangen werden.



Ebenfalls soll Wald gem. §5 Z6 des Verordnungsentwurfes generell als Ausschlusszone gelten. In der Praxis zeigt sich, dass Arrondierungen durch die Hereinnahme von Waldflächen oft sinnvoll sein können. Hierbei könnte die Waldausstattung der betroffenen Bezirke in eine Gesamtbeurteilung einfließen und Ersatzaufforstungen, Ausgleichsflächen und Rodungsabgaben als Alternativen zu einer generellen Ausschlusszone angedacht werden. In rechtlicher Hinsicht ist zu prüfen, ob durch den Verordnungsentwurf §17 Abs 4 des Forstgesetzes, in dem Energiewirtschaft als öffentliches Interesse normiert ist und Rodungen dadurch ermöglicht werden, beschränkt würde.

Anlagen 1 – 2.37

- Wir begrüßen ausdrücklich die Ausweisung einer Vorrangzone in den Anlagen 2.11 und 2.35, in der die Umsetzung einer Agri-Photovoltaikanlage geplant ist.

§ 8 - Evaluierung der Vorrangzonen

- Wir würden es begrüßen, dass die Evaluierung der Verordnung bereits nach spätestens drei (3) Jahren erfolgt, um den notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Steiermark weiter vorantreiben zu können. Das würde es erlauben, das am Standort Steiermark vorhandene Potential zielgerichteter und ggf. schneller zu heben.

Wir würden dazu gerne unsere Mitarbeit anbieten und können bereits Vorrangzonen nennen, die bestenfalls in das bestehende Entwicklungsprogramm übernommen werden könnten oder als ein Teil der Grundlage für die Evaluierung eines weiteren Entwicklungsprogrammes dienen können. Dabei handelt es sich um Flächen, die entsprechend dem bestehenden steirischen Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen entwickelt wurden und auch von Eigentümerseite aufgrund von geringen Ertragswerten der Flächen für Agri-Photovoltaikanlagen bereits zur Verfügung gestellt worden sind. Damit wären zusätzlich ca. 100 MW_p an installierter Photovoltaik-Leistung sofort in der Steiermark umsetzbar – und damit ein wesentlicher Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energie in der Steiermark möglich.

Verfahrenserleichterungen

Neben den raumordnungsrechtlichen Festlegungen ist es jedoch aus unserer Sicht auch zwingend erforderlich zeitnah einige Verfahrenserleichterungen zu normieren, um die gesteckten Erneuerbaren Ziele im beabsichtigten Zeitraum erreichen zu können:

1. Anhebung der Genehmigungspflicht gemäß §5 Stmk. EIWOG 2005 von derzeit 200 kW auf 1 MW analog zu anderen Bundesländern.
2. One-Stop-Shop Prinzip für PV-Anlagen (d.h. bei Anlagen ab 1 MW würde auch das Bauverfahren von der Elektrizitätsbehörde durchgeführt werden)
3. Bei SUP geprüften Anlagen sollte die artenschutzrechtliche Anzeigepflicht gemäß den §§ 17, 18 und 19 des Stmk. Naturschutzgesetzes für Freiflächen-PV-Anlagen entfallen
4. Es sollte wie auch im Starkstromwegegesetz die Möglichkeit geschaffen werden, ebenfalls nichtamtliche Sachverständige (Zivilingenieure) für Gutachten heranziehen zu können, um eine rasche Erledigung der Genehmigungen zu gewährleisten.

Wir bedanken uns schon im Vorhinein für die Berücksichtigung unserer oben beschriebenen Argumente und Anliegen und bitten um deren Beachtung und Miteinbeziehung in Ihrem weiteren Vorgehen. Für Rückfragen stehen wir gerne und jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Frank Dumeier & Michael Trcka

Vorstand WEB Windenergie AG



WEB Windenergie AG
Schubertstrasse 6a, A-8020 Graz

Potenzielle PV-Freiflächenvorrangzonen in der Steiermark

WEB Windenergie AG
Schubertstrasse 6a, A-8020 Graz

Christian Kaiser

Telefon: +43 664 9689286
christian.kaiser@web.energy
www.web.energy

Graz, 22.03.2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| St. Peter im Sulmtal/St. Martin im Sulmtal..... | 3 |
| Gralla | 4 |
| Preding | 6 |
| Niederöblarn | 8 |
| Trieben | 9 |
| Fürstenfeld..... | 11 |
| Fohnsdorf | 12 |

St. Peter im Sulmtal/St. Martin im Sulmtal

Katastralgemeinde: 61010

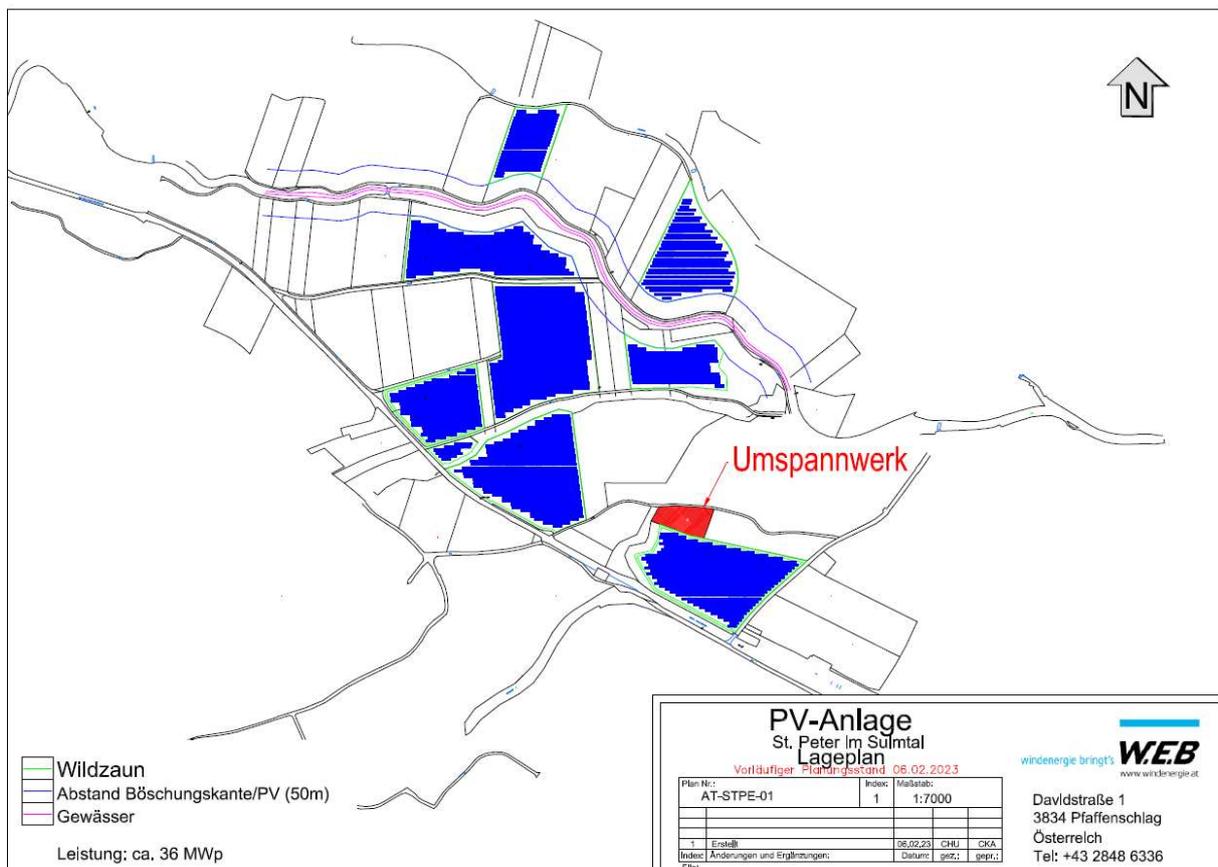
Grundstücke: 704, 713, 779 und weitere (Siehe Lageplan)

Katastralgemeinde: 61077

Grundstücke: 224/1, 231/1, 233, 235, 236, 237/1, 237/2, 237/3, 238, 277, 278, 314, 322 und weitere (Siehe Lageplan)

Fläche: ~ 31 ha vertraglich gesicherte Flächen

Leistung: 36 MWp stehen als PV-Projekt sofort zur Umsetzung zur Verfügung.



| Standortprofil | |
|---|--|
| Bodenwertigkeit (eBod): | Geringwertig bis mittelwertiges Ackerland. Geringwertig bis mittelwertiges Grünland. Kleiner Teil des Gebietes hochwertiges Ackerland. |
| Orts- und Landschaftsbild (inkl. Schutzgebietsfestlegungen) | Keine Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten. Sichtschutz rund um die Anlage geplant. Westlich der Fläche liegt eine Eisenbahntrasse. Gebiet geprägt von bestehenden Hochspannungsleitungen. |
| Naturschutz (inkl. Schutzgebietsfestlegungen) | Keine Überlagerung mit naturschutzrelevanten Festlegungen vorhanden. |
| Erhaltung wertvoller Grün- und | Durchs Projektgebiet führender Strohmaierweg wird gelegentlich von Freizeitsportlern und Spaziergehern benutzt. Erholungsfunktion |

| | |
|------------------------------|---|
| Erholungs-räume | wird durch Grünstreifen geschützt. Da durch den Betrieb einer PV-Anlage keine Störungen wie beispielsweise Lärm- oder Staubemissionen – verursacht werden, sind negative Auswirkungen auf den Erholungsraum auszuschließen. |
| Vorhandene Netzinfrastruktur | Umspannwerk unmittelbar angrenzend, aktuell 18,7 MW frei verfügbare Netzkapazität am UW Bergla. Netzkapazitätsprüfung mit Netzen Steiermark in Bearbeitung Hoher Stromverbrauch in der Region unter anderem durch das Unternehmen Wolfram. |
| Sonstiges | ~ 31 ha bereits vertraglich gesichert Gebiet liegt in LW-Vorrangzone mit schlechter Bodenwertigkeit. Schriftliche Absichtserklärung der Gemeinde vorhanden. |

Gralla

Katastralgemeinde: 66184

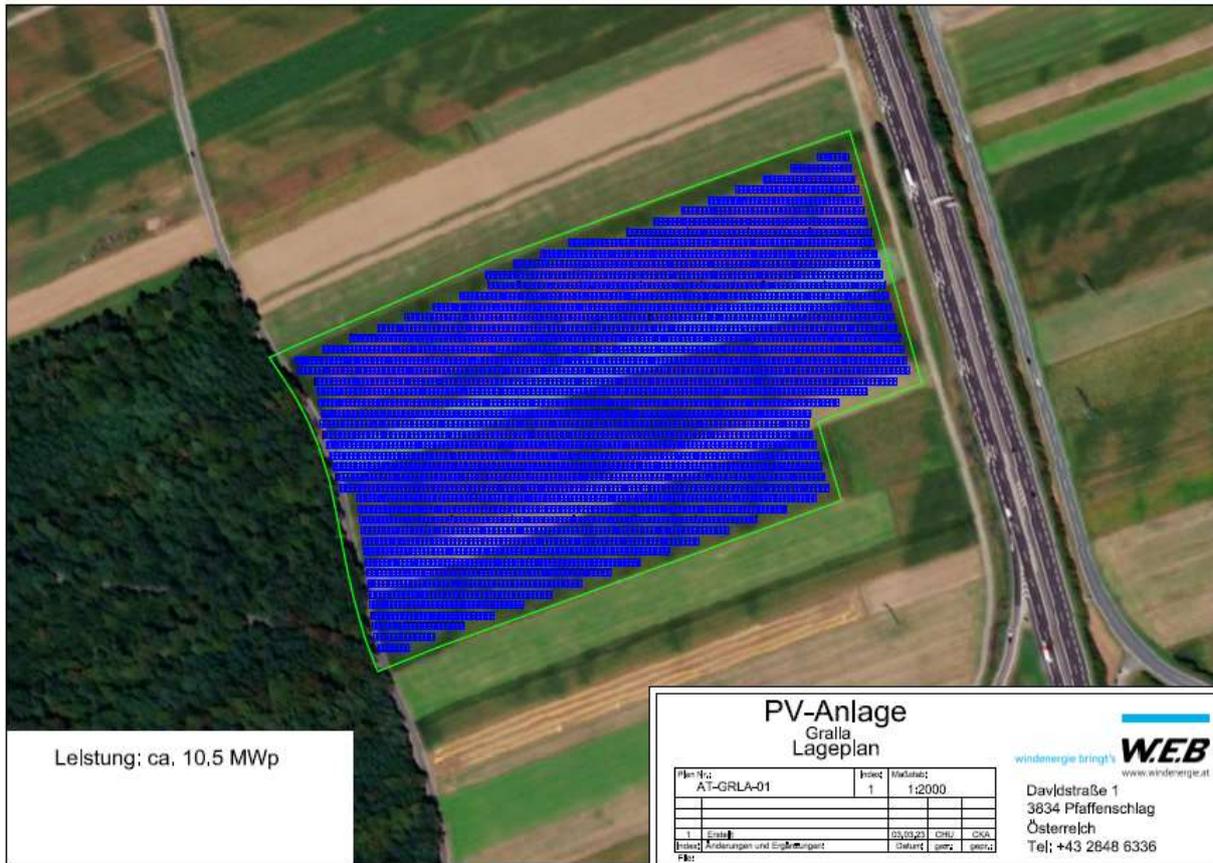
Grundstücke: 397, 396/1, 391/1, 391/3, 390/2, 398, 384/2, 383/1, 378, 377/1, 371/1, 370/1, 363/1, 362, 354, 197, 179, 411/1 178/2

Fläche: gesamte Zonenvorschlag ~ 19 ha, 11 ha vertraglich gesicherte Flächen

Leistung: 10,5 MWp stehen als PV-Projekt sofort zur Umsetzung zur Verfügung.

Die Flächen befindet sich direkt neben den derzeit ausgewiesenen Flächen des Verordnungsvorschlages, der um diese Flächen erweitert werden könnte.





| Standortprofil | |
|---|---|
| Bodenwertigkeit (eBod): | Gering- bis mittelwertiges Ackerland. |
| Orts- und Landschaftsbild (inkl. Schutzgebietsfestlegungen) | Keine Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten. Gebiet ist eingerahmt von Autobahn, Industriegebiet und Wald. Keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten |
| Naturschutz (inkl. Schutzgebietsfestlegungen) | Keine Überlagerung mit naturschutzrelevanten Festlegungen vorhanden. |
| Erhaltung wertvoller Grün- und Erholungs-räume | Bedingt durch die vorhandene Nutzungsstruktur im Nahbereich (Autobahn, Industriegebiet) stellt der Bereich keinen Erholungsraum dar. |
| Vorhandene Netzinfrastruktur | Umspannwerk Leibnitz in ca. 800 m Entfernung. Hoher Stromverbrauch in der Region unter anderem durch angrenzendes Industriegebiet. Aktuell 13,1 MW frei verfügbare Netzkapazität am UW. |
| Sonstiges | ~10 ha vertraglich gesicherte Grundstücke stehen bereits für das PV Projekt zur Verfügung Das Gebiet liegt in keiner LW-Vorrangzone. |

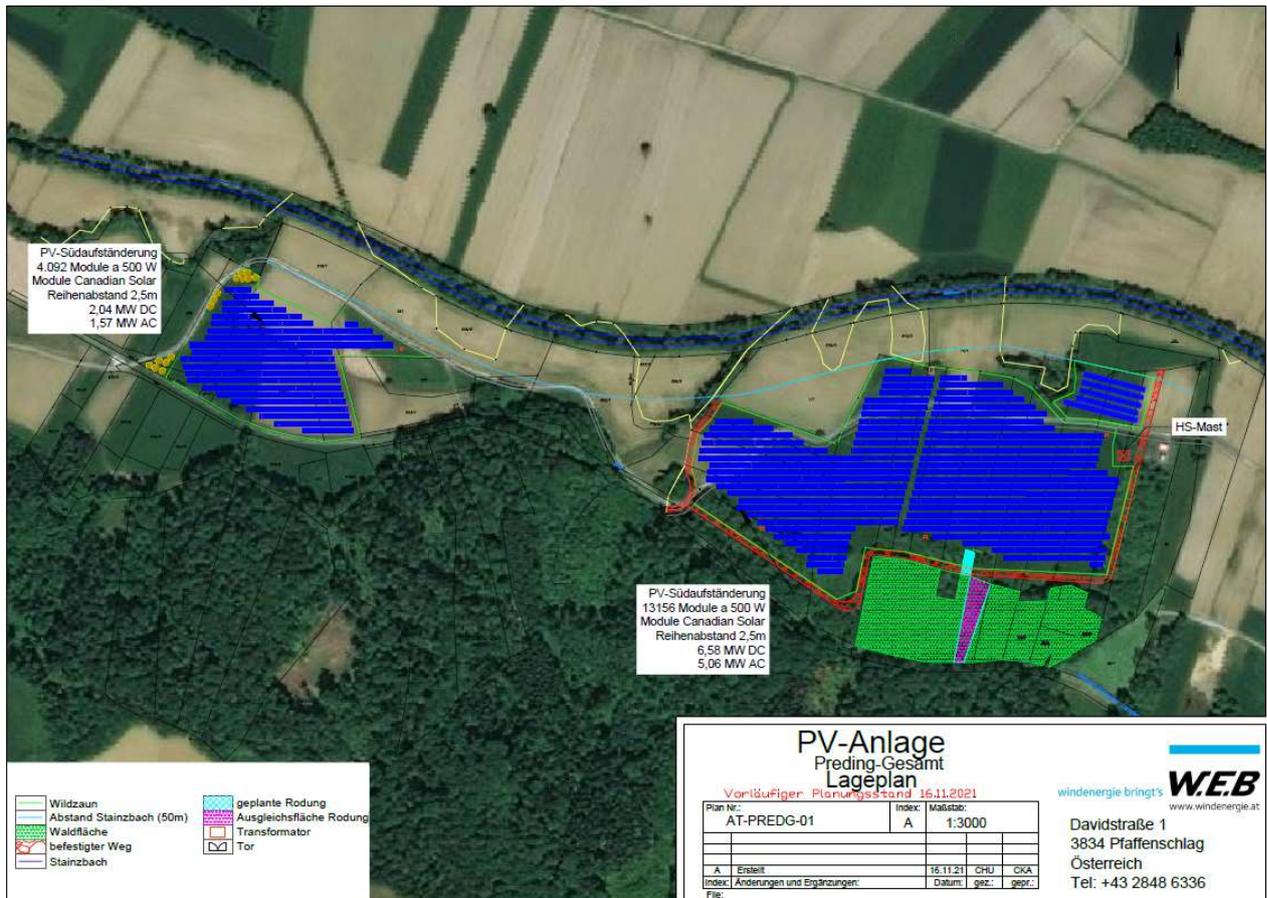
Preding

Katastralgemeinde: 61029, 61056, 61079

Grundstücke: 518/1, 521, 23/1, 13/1, 15, 5, 4, 511, 512/1, 516/1, 10/1, 2, 19, 9/1, 3, 6, 22, 26/1, 27/1, 18

Fläche: ~ 11 ha vertraglich gesicherte Flächen

Leistung: 8,62 MWp stehen als PV-Projekt sofort zur Umsetzung zur Verfügung.



| Standortprofil | |
|---|---|
| Bodenwertigkeit (eBod): | Geringwertiges bis mittelwertiges Ackerland. Geringwertiges bis mittelwertiges Grünland. |
| Orts- und Landschaftsbild (inkl. Schutzgebietsfestlegungen) | Der Potenzialstandort befindet sich unmittelbar nördlich einer Eisenbahnstrecke sowie südlich des Stainzbaches. Eine 110kV Leitung quert das gesamte Gebiet. Eine unmittelbare Blickverbindung mit Siedlungsgebieten ist nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist daher auszuschließen. |
| Naturschutz (inkl. Schutzgebietsfestlegungen) | Im gegenständlichen Bereich sind keine naturschutzrechtlich relevanten Festlegungen (Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete) vorhanden. |
| Erhaltung wertvoller Grün- und Erholungs-räume | Bedingt durch die vorhandene Nutzungsstruktur im Nahbereich (Hochspannungsleitung, Verkehr (Bahn)) stellt der Bereich keinen Erholungsraum dar. Das Gebiet wird jagdlich genützt. |

| | |
|------------------------------|--|
| Vorhandene Netzinfrastruktur | Das vorläufige Netzanschlusskonzept sieht eine Einspeisung ins UW Preding direkt neben dem Projektgebiet vor. |
| Sonstiges | <p>Das Gebiet befindet sich in einem ausgewiesenen Überflutungsgebiet, das die landwirtschaftliche Nutzung bedeutend reduziert.</p> <p>Das Planungsgebiet ist nach Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaftlichen Planung A14 zur Errichtung von PV Anlagen geeignet.</p> <p>Mehrere Grundstückseigentümer sind an einem Betrieb einer Agri-PV Anlage im Rahmen ihrer derzeitigen landwirtschaftlichen Tätigkeit interessiert.</p> |

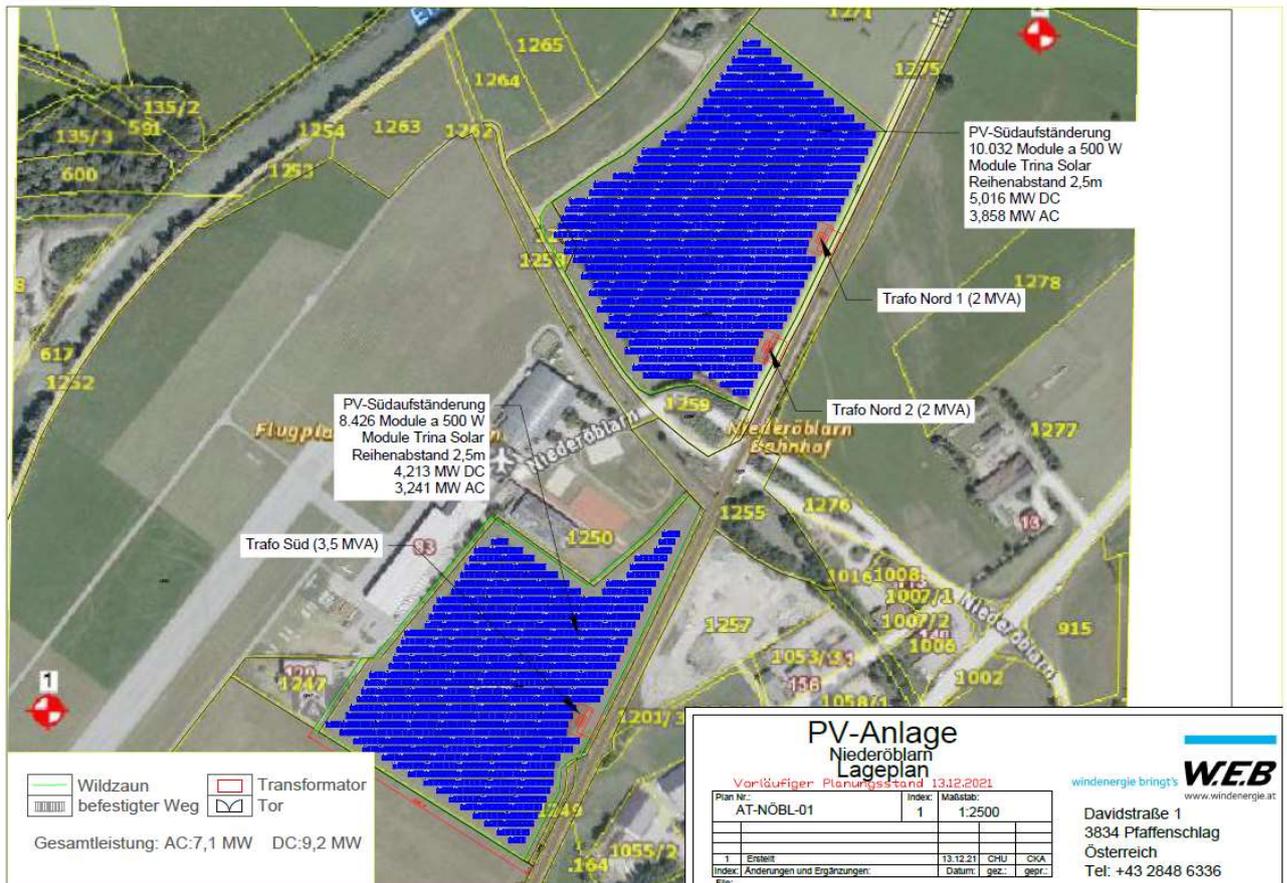
Niederöblarn

Katastralgemeinde: 67312

Grundstücke: 1270, 1260, 1248, geg. 1261

Fläche: ~ 10ha vertraglich gesicherte Flächen

Leistung: 9,23 MWp stehen als PV-Projekt sofort zur Umsetzung zur Verfügung.



| | |
|---|--|
| Standortprofil | |
| Bodenwertigkeit (eBod): | Geringwertiges bis mittelwertiges Ackerland. Geringwertiges bis hochwertiges Grünland. |
| Orts- und Landschaftsbild (inkl. Schutzgebietsfestlegungen) | Der Potenzialstandort befindet sich unmittelbar westlich anschließend einer Eisenbahnstrecke und der L734, östlich des Flughafens und südlich einer Kläranlage. Eine unmittelbare Blickverbindung mit Siedlungsgebieten insbesondere Niederöblarn ist durch die erhöhte Landstraße, der Bahn und einem Gewerbegebiet nicht gegeben. Zwei Hochspannungsleitungen 110 kV laufen östlich des Potenzialstandortes entlang. Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist daher auszuschließen. |
| Naturschutz (inkl. Schutzgebietsfestlegungen) | Das Gebiet befindet sich mit einem geringen Flächenanteil im Landschaftsschutzgebiet Ennstal von Arding bis Pruggern. Gemäß dem Leitfaden Photovoltaik des Landes Steiermark ist das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen als mittel eingestuft und je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. |

| | |
|--|--|
| Erhaltung wertvoller Grün- und Erholungs-räume | Bedingt durch die vorhandene Nutzungsstruktur im Nahbereich (Hochspannungsleitung, Verkehr (Bahn), Flughafen, Kläranlage, Gewerbegebiet) stellt der Bereich keinen Erholungsraum dar. |
| Vorhandene Netzinfrastruktur | Das vorläufige Netzanschlusskonzept sieht eine Einspeisung ins UW Irdning ca. 7km entfernt vor. |
| Sonstiges | Das Gebiet befindet sich in einem ausgewiesenen Überflutungsgebiet, das die landwirtschaftliche Nutzung bedeutend reduziert; die Überflutungshöhen und Geschwindigkeiten sind nach erster Vorprüfung innerhalb der technischen Vorgaben der Wasserwirtschaftlichen Planungsabteilung zur Errichtung von PV Anlagen. Die Grundstückseigentümer sind an einem Betrieb einer Agri-PV Anlage im Rahmen ihrer derzeitigen landwirtschaftlichen Tätigkeit interessiert. |

Trieben

Katastralgemeinden: 67515, 67512

Grundstücke: 537, 571, 526, 880/1, 880/2, 880/3, 879/1, 878/1

Fläche: ~ 3,8 ha vertraglich gesicherte Flächen

Leistung: 2,7 MWp stehen als PV-Projekt sofort zur Umsetzung zur Verfügung

Die Fläche befindet sich direkt neben den derzeit ausgewiesenen Flächen des Verordnungsvorschlages, der um diese Flächen erweitert werden könnte.



| | |
|---|--|
| Standortprofil | |
| Bodenwertigkeit (eBod): | Keine Kategorie als Ackerland. Geringwertiges Grünland. |
| Orts- und Landschaftsbild (inkl. Schutzgebietsfestlegungen) | Der Potenzialstandort befindet sich unmittelbar neben der Autobahn A9 und westlich einer Kläranlage. Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist daher auszuschließen. |
| Naturschutz (inkl. Schutzgebietsfestlegungen) | Das Gebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Palten- und Liesingtal. Gemäß dem Leitfaden Photovoltaik des Landes Steiermark ist das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen als mittel eingestuft und je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. |
| Erhaltung wertvoller Grün- und Erholungsräume | Bedingt durch die vorhandene Nutzungsstruktur im Nahbereich (Kläranlage, Autobahn – A9) stellt der Bereich keinen Erholungsraum dar. |
| Vorhandene Netzinfrastruktur | Das vorläufige Netzanschlusskonzept sieht eine Einspeisung ins UW Schwarzenbach in ca. 0,5 km Entfernung vor. Ein Netzkapazitätzusage ist bereits vorhanden. |
| Sonstiges | Eine Hochwassergefährdung durch den nördlich verlaufenden Triebenbach ist nicht vorhanden. Die Flächen befinden sich in dem Energieraumplan der Gemeinde, eine Absichtserklärung der Gemeinde ist vorhanden. Die Fläche befindet sich direkt neben den derzeit ausgewiesenen Flächen des Verordnungsvorschlages, der um diese Flächen erweitert werden könnte. |

Fohnsdorf

Katastralgemeinde: 65001

Grundstücke: 198, 196

Fläche: ~ 12.5 ha vertraglich gesicherte Flächen



| Standortprofil | |
|---|---|
| Bodenwertigkeit (eBod): | mittelwertiges bis hochwertiges Ackerland. mittelwertiges bis hochwertiges Grünland. |
| Orts- und Landschaftsbild (inkl. Schutzgebietsfestlegungen) | Keine Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten. Der Potentialstandort befindet sich direkt im Anschluss an die hochrangige Verkehrsinfrastruktur S36-Murtal Schnellstraße. Die Region südwestlich der Anlage, auf der gegenüberliegenden Seite der S36 ist mit einem Einkaufszentrum bereits industriell geprägt. Der südliche Ausläufer des Dorfgebiets Aichdorf ist in 400 m Entfernung. Zum Ortsgebiet besteht keine relevante Sichtbeziehung. Aufgrund der flachen Ausrichtung guter Sichtschutz mit geplantem Grünstreifen möglich. |
| Naturschutz (inkl. Schutzgebietsfestlegungen) | Keine Überlagerung mit naturschutzrelevanten Festlegungen vorhanden. Landschaft ist für Großwild bereits durch S36 durchschnitten. Keine zusätzliche relevante Zerschneidung durch PV Anlage. Bei richtiger Ausgestaltung wird eine naturschutzfachliche Aufwertung, verglichen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, erwartet. |
| Erhaltung wertvoller Grün- und Erholungsräume | Der Bereich stellt aufgrund der unmittelbaren Nähe zur S36 keinen Erholungsraum dar. |
| Vorhandene Netzinfrastruktur | Ein Umspannwerk der APG liegt in ungefähr 2 km Entfernung. Ein 110 kV Umspannwerk liegt in 4 km Entfernung. Weiters wäre eine Einspeisung in das Umspannwerk eines Wasserkraftwerks in 2.4 km Entfernung denkbar. |
| Sonstiges | Eine Zustimmung/Vertragliche Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern ist bereits vorhanden. |